

## Aus Fehlern lernen? Jugendhilfegeschichte jenseits der Historisierung

Richter, Johannes

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Richter, J. (2014). Aus Fehlern lernen? Jugendhilfegeschichte jenseits der Historisierung. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 34(131), 39-53. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-49800-6>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Johannes Richter

## Aus Fehlern lernen?

### Jugendhilfegeschichte jenseits der Historisierung

„Jede Schule müsste über ihre Schüler Individualitätslisten führen [...]. Darin müssten Aufzeichnungen über die physische und psychische Veranlagung des Kindes, den Grad sittlichen Empfindens und sittlicher Entwicklungsfähigkeit enthalten sein, wie über die häuslichen und sozialen Verhältnisse, denen der Schüler entstammt. [...] Man kann sich eigentlich kaum denken, dass ohne sorgfältige Prüfung aller dieser Faktoren eine methodische Behandlung in der Erziehung ausfindig gemacht werden kann [...], falls man sich nicht auf die Deutungsschablone verlässt und erst zu korrigieren anfängt, wenn die Entartung bereits vorliegt“ (Polligkeits zit. nach Peukert 1986: 132).

„Es sind die Aller kleinsten und Schwächsten, die besonders gefährdet sind. Sie brauchen unsere Aufmerksamkeit und unseren Schutz in besonderem Maß [...]. Wir müssen deshalb ein dichtes Netz von Hilfen knüpfen, das gefährdete Kinder sicher auffängt und trägt. Die frühen Hilfen müssen lückenlos in ganz Deutschland zwischen der Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, Erziehungs- und Schwangerenberatung, Kindergärten und der Polizei vernetzt werden „ (Ursula von der Leyen, 24.03.2009).

Hundert Jahre Jugendhilfeentwicklung liegen zwischen den Äußerungen Polligkeits und von der Leyens. Die Aussagen werden nicht angeführt, um jugendschützerischen Pathos zu beschwören. Sie sollen vielmehr illustrieren, dass der „Schutz der Schwachen“ eine diskursive Figur darstellt, mit der der Ausbau staatlicher Interventionen im Dienste gesellschaftlicher Zukunftserwartungen mühelos legitimiert werden kann (vgl. Bühler-Niederberger 2005). Präventive, breit anerkannte und vermeintlich besonders wirksame Maßnahmen stehen in der Jugendhilfe jedoch nie für sich allein. Die Jugendhilfe-Debatte ist von einer Dichotomisierung von unschuldigen, schützenswerten Kindern auf der einen und kostenverursachenden, durch klassische Settings kaum zu erreichende Jugendliche auf der anderen Seite durchzogen. Idealisierung und Schreckensbild liegen nahe beieinander (vgl. Honig 2001). Polligkeits Bemerkung über die

„Entartung“ deutet dies an. Allerdings blendet sie die jugendpolitischen Kontexte aus, in die die Gegenüberstellung eingebunden war und ist. Das Unbehagen, das einen bei der Verwendung des Begriffs „Entartung“ beschleicht, macht dies schlagartig deutlich. Er ruft Assoziationen an den NS hervor, für dessen Jugendpolitik die rassenhygienische Doppelstrategie von Auslese-Ausmerze konstitutiv war.

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, die Losung der geschiedenen Bundesfamilienministerin: „Aus Fehlern lernen“ (BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (24.03.2009)) ernst zu nehmen und gesellschaftstheoretisch-historisch zu wenden. Im Zentrum steht die historiografische Auseinandersetzung mit der „Krise der Fürsorgeerziehung“ der späten 1920er Jahre. Zu zeigen sein wird, dass die Frage, in welcher Weise offene, auf Zustimmung setzende pädagogische Arrangements mit repressiven Zwangsmaßnahmen verschränkt sind, nicht nur die zeitgenössischen Debatten, sondern auch die retrospektive Deutung der Jugendfürsorgegeschichte durchzieht wie ein roter Faden.

Neben der Verwiesenheit der unterschiedlichen Ebenen moderner Jugendhilfetätigkeit und ihrem Wandel ist für meine nachfolgenden Ausführungen die Beobachtung leitend, dass die (Fach-)Geschichtsschreibung in Zeiten geschrumpfter Lehrkörper und kurzer BA-Studiengänge ein Schattendasein fristet (Gräser 2001: 614). Eine Ausnahme von dieser historiografischen Demenz scheint die fachpolitische Debatte zur Heimerziehung der 1950er – '80er Jahre zu bilden. Allerdings zeigt sich auch hier, dass eine eingehendere Auseinandersetzung mit langfristigen systemübergreifenden Entwicklungen nicht intendiert ist – ganz zu schweigen von kritischen Schlussfolgerungen für die aktuelle Jugendhilfepolitik. Die Gefahr einer politischen Indienstnahme ist nicht zu leugnen (vgl. Rose 2013). Es zeichnen sich jedoch auch einige Bemühungen ab, die dem dominanten Trend zur Historisierung der Vorgänge entgegenlaufen. Besonders vielversprechend sind dabei Versuche, die repressive Heimerziehung beider deutscher Staaten in die aus dem Kaiserreich stammenden Traditionslinien einzuordnen und damit einer anspruchsvollen Komparatistik der Jugendhilfe in Ost und West den Weg zu bereiten.

Im Folgenden sollen zunächst die Deutungen der „Fürsorgeerziehungskrise“ durch Detlev Peukert und Marcus Gräser mit der Absicht vorgestellt werden, den Gewinn gesellschaftlich breit angelegter historiografischer Analysen zum Politikfeld „Jugendhilfe“ zu veranschaulichen. Im Sinne besserer Verständlichkeit wird vorab die historische Entwicklung der Zwangserziehung „verwahrloster“ Jugendlicher nachgezeichnet. In einem dritten Schritt wird zu zeigen sein, in welcher Weise die beiden Studien die Fachgeschichtsschreibung konzeptuell angeregt

haben. Zuletzt gehe ich der Frage nach, welchen Ertrag eine vertiefte Rezeption der Studien zur Jugendfürsorge der 1920er Jahre für die systemvergleichende Aufarbeitung der Heimerziehung der 1950er – '80er Jahre haben kann.

## Das RJWG und die „Krise der Fürsorgeerziehung“

Bekanntlich reichen die Wurzeln repressiver Heimerziehung in Deutschland bis ins frühe 19. Jahrhundert zurück. Unter dem Titel „Zwangserziehung“ erlebte sie ihren systematischen Ausbau allerdings erst in der Phase beschleunigter Industrialisierung und Verstädterung ab den 1880er Jahren (Richter 2011: 325ff.).

Der Wortteil „Zwang“ bezog sich zunächst ausschließlich auf die Art der angewandten Erziehungsmittel. Äußerste Härte und Disziplin, dazu der Einschluss in kasernenartige Anstalten galten als erforderlich, um die betreffenden Kinder und Jugendlichen zu erziehen. Entsprechend der im Reich vergleichsweise spät einsetzenden Industrialisierung und Verstädterung ist Deutschland als „Nachzügler“ auf dem Feld der Zwangserziehung Jugendlicher zu betrachten (vgl. Roumajon 1989; Oberwittler 2000: 341ff.). Insbesondere mit Bezug auf das preußische Territorium muss außerdem erwähnt werden, dass der Ausbau derselben organisatorisch und konzeptionell an die karitative Rettungshausarbeit anknüpfte. Die – in den alten Bundesländern – bis in die 1960er Jahre hineinreichende Vormachtstellung konfessioneller Träger hatte hier ihren Ursprung.

Die reichsweite Vereinheitlichung der in Preußen bereits 1900 in „Fürsorgeerziehung“ umgetauften Zwangserziehung „verwahrloster“ bzw. „von Verwahrlosung bedrohter“ Minderjähriger erfolgte erst mit dem 1922 erlassenen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG). Dieses erste deutsche Jugendhilfegesetz, das in seinen Grundzügen bis 1991 wirksam bleiben sollte, hatte eher nachholenden Charakter: Es bestätigte die Praxis, die sich in den Großstädten des Reiches seit der Jahrhundertwende herausgebildet hatte (Uhlendorff 2003: 430). Das Gesetz war außerdem Ergebnis eines mühsam errungenen Kompromisses. Hinter den Erwartungen der Jugendfürsorgeaktivisten blieb es weit zurück (Peukert 1986: 134ff.).

Dennoch griff das RJWG eine zentrale Denkfigur der Reformer auf, indem es in § 1 Abs. 1 proklamierte: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“. Diese Formulierung war in mehrfacher Hinsicht bezeichnend. In ihr brach sich nicht nur der pädagogische Optimismus Bahn, jedes Kind gesellschaftlich „ertüchtigen“ zu *können*. Relativ unverhohlen wurde hier auch das bevölkerungspolitische Kalkül und nationalstaatliches Interesse bürgerlicher Sozialreform zum Ausdruck gebracht

(Gräser 1995: 42). Dem programmatischen Aufschlag folgten Bestimmungen zur Organisation der Jugendämter in Kommune, Land und Reich sowie eine Aufstellung ihrer Kernaufgaben (Pflegekinderwesen; wirtschaftliche Fürsorge; Amtsvormundschaft unehelicher Kinder). Erst im vorletzten Abschnitt war als einschneidendste Maßnahme die Fürsorgeerziehung geregelt. Ein Anhängsel war sie allerdings mitnichten. Dem Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900 (pr. FEG) folgend war der Terminus Zwangserziehung durch „Fürsorgeerziehung“ ersetzt worden. §62 RJWG unterstrich, dass die Maßnahme künftig auch „gefährdeten“ Kinder zugutekommen sollte. Allerdings war aus dem pr. FEG nicht nur der Begriff Fürsorgeerziehung übernommen worden. Das Gesetz beließ es de facto auch bei der alten Zuständigkeit der Provinzialbehörden – ein Umstand, der sich später rächen sollte (ebd: 113).

Vorgelagert war der öffentlichen Ersatzerziehung „gefährdeter“ oder „verwaarloster“ Minderjähriger mit der „Schutzaufsicht“ (§58 RJWG) eine Erziehungsmaßnahme, die darauf abzielte, „den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen“. Durch die in §§3 Abs. 5 und 43 RJWG fixierten quasistaatsanwaltschaftlichen Gerichtshilfefunktionen war das Jugendamt mit den Jugend- und Vormundschaftsgerichten zu einer Funktionseinheit verschmolzen worden. Demgegenüber hatten die fakultativen Aufgaben der „Jugendwohlfahrt“ (§4 RJWG) kaum Gewicht.

Zwei weitere Bestimmungen müssen hervorgehoben werden: Nach §63 Abs. 2 RJWG war bei Erfolgsaussichten eine Ausdehnung der Fürsorgeerziehung bis zum 21. Lebensjahr möglich und §73 RJWG sah eine vorzeitige Entlassung unter zwei Bedingungen vor: die Fürsorgeerziehung musste sich als „undurchführbar“ erwiesen haben und eine „anderweitige Bewahrung“ musste sichergestellt werden.

Bereits nach fünfjähriger Wirkung des RJWG konstatierten Zeitgenossen eine schwere Krise der Fürsorgeerziehung. In der Retrospektive erscheint diese Krise allerdings nicht nur als eine solche der Fürsorgeerziehung selbst. Sie kann insofern als Signum der Krise des politischen Systems betrachtet werden, als sie in der Aussonderung älterer Zöglinge und ihrer Überantwortung an Psychiatrie und Polizei am Vorabend der NS-Machtübernahme gipfelte.

Die Anzeichen der Krise waren nicht zu übersehen: Durch Massenausbrüche und Revolten war die Öffentlichkeit auf die Missstände in den Anstalten aufmerksam geworden. Als Sprachrohr der Belange der Fürsorgezöglinge trat ein politisiertes großstädtisches Publikum auf, allen voran Martin Lampel mit seinem berühmt gewordenen Buch und dessen dramaturgischer Umsetzung. Als Zeichen der Krisenhaftigkeit galt außerdem, dass sich einige Erzieher und Anstaltsleiter wegen erbarmungsloser Härte vor Gericht verantworten mussten. Die Fachwelt

war aufgebracht, reagierte auf die aufgedeckten Vorgänge und Missstände mit Abwehr und Schuldzuweisungen – nur selten mit selbstkritischer Analyse.

1932 reagierte die Ministerialbürokratie auf den immensen fiskalischen Druck, unter den sie durch die Weltwirtschaftskrise geraten war, indem sie eine Notverordnung verabschiedete, die an zentralen Vorschlägen der Fachwelt zur Bewältigung der Fürsorgeerziehungskrise anknüpfte. Die Notverordnung griff in vierfacher Weise in das RJWG ein: sie stellt a) die Finanzierung „vorbeugender Fürsorgeerziehung“ sicher, schloss b) die Überweisung von Minderjährigen aus, bei denen die erzieherischen Erfolgsaussichten zweifelhaft erschienen, strich c) die Bedingung gesicherter anderweitiger Unterbringung aus §73 RJWG und setzte d) die Altersobergrenze der Fürsorgeerziehung auf 19 Jahre herab (Gräser 1995: 173). Die Auswirkungen waren massiv: Zwischen Oktober 1932 und März 1933 reduzierte sich in Preußen die Zahl der Fürsorgeerziehungszöglinge um 10.000, im Folgejahr dann noch einmal um annähernd 15.000 Jugendliche (ebd.: 177). Auch wenn das Gros der Entlassungen offiziell aus Altersgründen und nicht wegen „Unerziehbarkeit“ erfolgt war, war das Signal doch unmissverständlich: die Fürsorgebürokratie hatte die Jugendlichen aufgegeben und entließ sie in Arbeitslosigkeit und soziales Elend. Es sollte nicht mehr lange dauern, bis die Nazis den „wilden Cliques“ zu Leibe rückten und ihre Angehörigen der rassehygienischen „Ausmerze“ im Dienste der „Volksgemeinschaft“ zuführten.

## Historiografische Deutungen der Krise

Aus gutem Grund hat keine zweite Periode in der deutschen Jugendfürsorgegeschichte so viel Beachtung gefunden wie die krisengeschüttelten fünfzehn Jahre der Weimarer Republik. Zwei konträre Deutungen haben die fachhistorische Debatte zur Krise der Fürsorgeerziehung in den späten 1920er Jahren besonders nachhaltig beeinflusst (vgl. hierzu auch: Wilhelm 2004: 423-426 und Steinacker 2003: 72f.).

Die eine stammt von Detlev Peukert. In seiner Habilitationsschrift *Grenzen der Sozialdisziplinierung* von 1986 deutete dieser die Krise der Jugendfürsorge als Folge eines sozialpädagogischen Grundwiderspruchs. Nach Peukerts Lesart musste der sozialpädagogische, an gesellschaftlicher „Ertüchtigung“ orientierte Machbarkeitsoptimismus, wie er im §1 RJWG zum Ausdruck kam, unter den Bedingungen der Weltwirtschaftskrise fast zwangsläufig in Katzenjammer und später in Rabiata, in letzter Konsequenz tödliche Aussonderungspraktiken umschlagen (21).

„In allen Projekten zur Ausdehnung des Terrains pädagogischer Intervention klang“, so Peukert, „am Rande die Frage danach auf, was mit jenen zu geschehen habe, die

sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht zivilisieren ließen. [...] Solange man die pädagogische Idee verabsolutierte und ihr Terrain flächendeckend ausdehnte, blieb für die „Unerziehbaren“ jenseits der Grenzen der pädagogischen Provinz kein Lebensrecht“ (307).

Am Anspruch einer gesamtgesellschaftlichen Kontextualisierung festhaltend stellt Peukert den unilinearen Deutungsangeboten modernisierungstheoretischer, marxistischer und foucaultscher Provenienz Habermas' Theorem der „Kolonialisierung von Lebenswelten“ gegenüber. Die Stärke desselben sieht er darin, dass es sowohl die emanzipatorischen Potentiale als auch die pathologischen Wirkungen des okzidentalen Rationalisierungsprozesses zu fassen vermag. Wenngleich Peukert den Schwerpunkt der Untersuchung auf die Fürsorgeerziehung legt, sieht er in der von progressiven und konservativen Vertretern der Jugendfürsorge geteilten Vorstellung des Pädagogen als „Gärtner“, der das Gute pflegt und das Üble aussondert“, ein Jugendfürsorge und -pflege verbindendes Ideologem (293). Allerdings betont er, dass die zweckrationale Aufteilung von Jugendlichen nach ihren spezifischen Erziehungsbedarfen erst im Zuge der flächendeckenden Rücknahme sozialer Angebote und der daraufhin erfolgten Kosten-Nutzen-Bilanzierung wirklich problematisch wurde (308). Die fürsorgerischen Disziplinierungsabsichten stießen aber nicht nur an finanziellen Grenzen. Sie brachen sich auch an den unverstandenen prekären Lebenswelten proletarischer Jugendlicher – und gerade die Leugnung dieser Tatsache führte zur Radikalisierung fürsorgerischer Aussonderungspraktiken im Übergang von Weimarer Republik zum NS (23 u. 307).

In manchen Teilen geradezu konträr hat Marcus Gräser in *Der blockierte Wohlfahrtsstaat* (1995) die Krise mit zehnjährigem Abstand gedeutet. Nicht die Modernität geschlossener Jugendfürsorge, ihre rationale Organisation und die Hybris, jeden Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr disziplinieren zu können, so seine zentrale These, habe zur Radikalisierung der Heimerziehung im NS geführt, sondern das Verharren in traditionellen vorindustriellen Bezügen. Gegen Peukerts Lesart wendet er ein, dass Sozialpädagogik und Jugendfürsorge keineswegs identisch waren und die Krise letzterer längst vor der Weltwirtschaftskrise einsetzte. Auf konzeptuelle Anleihen bei den Sozialwissenschaften verzichtend wirft er ihm außerdem theorielastige „Subsumptionslogik“ (13) vor. Allerdings begnügt auch Gräser sich nicht mit der Nachzeichnung singulärer Begebenheiten. Zu fragen sei nämlich, wie es zur Konzentration älterer Zöglinge und der desolaten Personalsituation in den Anstalten gekommen war. Eine Antwort findet er zum einen in der durch das RJWG bewirkten Ausdifferenzierung der Maßnahmenpalette bei gleichzeitiger organisatorischer Abkopplung der Fürsorgeerziehung von

der kommunalen Fürsorgetätigkeit (111). Zum anderen konstatiert er, dass das Ethos freier Liebestätigkeit zusammen mit dem Wettbewerb um immer günstigere Pflegesätze die Verbesserung der Personalsituation verhindert habe (115ff.). Viel wichtiger für das offenkundige Scheitern der mit der Fürsorgerziehung verbundenen „Ertüchtigungs“-Absichten sei jedoch gewesen, dass die konservative Arbeitsideologie der Anstalten in immer größeren Widerspruch zum großstädtischen Arbeitsmarkt geriet (125). Der ungebrochene Einfluss konfessioneller Anstaltsfürsorge, die paradox anmutende Tatsache, dass die imperialistische, auf nationale Ertüchtigung der „deutschen Jugend“ abzielende Stoßrichtung bürgerlicher Fürsorgereform erst nach 1918/19 zum Durchbruch gelangte, sowie die kollektive Enttäuschung reformorientierter *und* konservativer Kräfte über ausbleibende Erziehungserfolge führten nach Gräser zur „Blockade des Wohlfahrtsstaates“ – eine Blockade, die empfänglich machte für die pseudowissenschaftlich untermauerten Lösungsvorschläge der Rassenbiologie.

## Konzeptuelle Weiterungen

Die beiden vorgestellten, quellengesättigten Studien zur Krise der Jugendfürsorge sind zum unumgänglichen Bezugspunkt jeder wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Jugendhilfe in der Weimarer Republik geworden. Allerdings entzündete sich in zahlreichen Punkten auch Kritik an ihnen, die Anlass zu konzeptuellen Weiterentwicklungen gab. In Bezug auf Gegenstand und Anlage der beiden Untersuchungen wurden neben der Aussparung des NS insbesondere die einseitige Fokussierung der Fürsorgerziehung als repressivste Form der Jugendhilfe und die Vernachlässigung der Geschlechterdimension beanstandet. Im Folgenden sollen drei konzeptuelle Fortentwicklungen der Fachgeschichtsschreibung vorgestellt werden, die diese Kritikpunkte aufgreifen, ihre Impulse jedoch vor allem aus der sozialwissenschaftlichen Theoriediskussion beziehen.

Uwe Uhlendorff geht in den Vorarbeiten zu seiner Untersuchung zur Geschichte des Jugendamtes auf kritische Distanz zur Ausdeutung der Jugendfürsorge als Repressionsgeschichte (Uhlendorff 2001: 41). Der monierten Vereinseitigung setzt er eine „sozialpädagogische“ Perspektive entgegen, die institutionelle Lernprozesse und jugendliches Aneignungsverhalten in den Blick nimmt (vgl. Uhlendorff 1998, 2001). An Habermas' Gegenüberstellung von System und Lebenswelt anknüpfend geht er davon aus, dass pädagogische Institutionen in einer intermediären, zwischen diesen beiden Ebenen angesiedelten Sphäre operieren (47). Insbesondere in der „Phase des sozialen Ausbaus“ zwischen 1910 und 1927, die durch



konzeptuelle Neuorientierung und die Ausdifferenzierung sozialpädagogischer Einrichtungen gekennzeichnet war, sei es zu einer Hinwendung zur Lebenswelt der Adressatinnen gekommen (50). Deutlich optimistischer als Peukert, der sich gegen eine Idealisierung lebensweltlicher Zusammenhänge gewendet hatte, geht Uhlendorff davon aus, dass die Durchdringung von System und Lebenswelt nicht nur „von oben nach unten“ erfolgt sei (Schneider: 238ff.). In Verkehrung des Habermasschen Ansatzes meint er, sogar eine Art Gegenkolonialisierung durch die Adressaten Sozialer Arbeit feststellen zu können (Uhlendorff 2001: 45f.). So berechtigt es auch ist, darauf hinzuweisen, dass sich die Jugendhilfe der Weimarer Republik nicht in Fürsorgeerziehung erschöpfte und Jugendliche keine passiven Objekte fürsorgerischer Bemühungen waren, so muss eine solche Zuspitzung doch nachdenklich stimmen. Sie rückt nicht nur erneut in die Nähe einer hauptsächlich um Legitimation aktueller Praxis bemühten Geschichtsschreibung. Es ist auch völlig unklar, welche Breitenwirkung und kumulativen Effekte die beobachteten Aneignungspraktiken hatten (Gräser 2001: 616). Nicht minder problematisch ist, dass Säuglingsfürsorge und Mütterhilfe von Uhlendorff als der Disziplinierung unverdächtige Arbeitsfelder vorgestellt werden.

Dieser letzte Kritikpunkt steht beim zweiten Vorschlag zur Weiterentwicklung des theoretischen Bezugsrahmens der Jugendhilfegeschichte zentral. Elena Wilhelm (2004: 437) konstatiert, dass „lernende Einrichtungen“ nicht zwingend bessere Einrichtungen seien und plädiert für eine an Foucault orientierte machtanalytische Perspektive. Damit unterscheidet sich ihr Ansatz erheblich von dem Peukerts, der die Umdeutung modernisierungstheoretischer Lesarten in Verlustgeschichten abgelehnt hat (Peukert 1986: 23). Wilhelm sieht in der Jugendhilfe des frühen 20. Jahrhunderts ein „Verwahrlosungsdispositiv“ am Wirken, das sich aufspaltet in erzieherisch-disziplinierende Maßnahmen einerseits und bevölkerungsregulierende Strategien andererseits. Letztere, die insbesondere an der Familie und der Rolle von Frauen als Mütter und Hausfrauen ansetzten, seien, so betont sie, keineswegs machtfrei gewesen. Vielmehr sei neben die verhindernde klassifikatorische Disziplinarmacht alten Stils eine Regulationsmacht getreten, die sich auf die Prozesse des Lebens selbst richtete und die Steigerung seiner Kräfte bewirken sollte (Wilhelm 2004: 440). Die Stärke des Ansatzes besteht darin, dass er die Analyse der unterschiedlichen Bereiche der Jugendhilfe in einen einheitlichen Begriffsrahmen einbindet. Heuristisch mag dies ergiebig sein. Allerdings besteht die nicht zu unterschätzende Gefahr, die Bestätigung der Theorie über die Analyse der je konkreten historischen Situation zu stellen. In dieselbe Richtung weist die Verdinglichung des Machtbegriffs. Die konkreten Interessen historischer Akteure aus dem Feld der Jugendfürsorge treten in den Hintergrund.

Einen dritten, deutlich überzeugenderen Weg wählt Sven Steinacker in seiner Studie „Der Staat als Erzieher“ (2009). Ähnlich wie vor ihm schon Oberwittler (2000: 16) greift dieser auf Gramscis hegemonietheoretische Analyse bürgerlicher Gesellschaft zurück, um einerseits die „verkürzte Perspektive“ der frühen marxistischen Deutungsversuche hinter sich zu lassen und andererseits der Gefahr der Abstraktion von realen Interessen und Konflikten zu entgehen (Steinacker 2009: 5, 23). Nach Gramsci müssten Herrschaftsbeziehungen immer auch als pädagogische Verhältnisse verstanden werden – und vice versa. Ähnlich wie Foucault betont Gramsci, dass sich hegemoniale Ordnungen nicht allein auf Repression stützen können. Zu ihrer Aufrechterhaltung bzw. Errichtung bedarf es auch des Konsenses der Unterworfenen. Das im RJWG jedem „deutschen Kind“ zugesprochene „Recht auf Erziehung“ stehe deshalb nicht im Widerspruch zum Gebot gesellschaftlicher Tüchtigkeit (17). Beide Elemente, die Vermittlung bestimmter Weltansichten und die auf Gewalt zurückgreifenden Ertüchtigungsstrategien, seien vielmehr dialektisch aufeinander bezogen (14).

„Der funktionale Kern sozialarbeiterischer oder fürsorglicher Interventionen“, so betont Steinacker unter Verweis auf Hirschfeld, „besteht hegemonietheoretisch gesehen gerade darin, dass sie ‘das Einverständnis mit der bürgerlichen Herrschaft (organisiert), indem sie den Betroffenen Eigensinn und Selbstbestimmung (auf materiell niedrigem Niveau) zugesteht’“ (17).

Im Gramsci'schen Drei-Sphären-Modell des „integralen“ Staates würden die konsensproduzierenden pädagogischen Verhältnisse von Intellektuellen in „privaten“ Organisationen unter Rückgriff auf diskursive Praktiken gesichert. Damit sei jedoch nicht gesagt, dass diese zivilgesellschaftlichen Hegemonieapparate strikt an Produktion und Politik gekoppelt seien. Flexibilität, relative Autonomie und Kampf um ideologische Führungsansprüche seien für diesen vielmehr charakteristisch. Vor dem Hintergrund der hier nur grob umrissenen theoretischen Matrix kommt Steinacker zu einer nochmaligen Neuinterpretation der Fürsorgeerziehungskrise Ende der 1920er Jahre:

„Das Kennzeichen der Fürsorgeerziehung seit dem Kaiserreich war gerade die widersprüchliche Koexistenz von modernen und antimodernen Konzepten und Praxen, die Kombination von archaischer Starre und dynamischer wissenschaftlicher Effizienz. In die Krise gerieten beide seit ihren Anfängen im Kaiserreich in die Fürsorgeerziehung eingewobenen Strukturelemente“ (Steinacker 2009: 424-425).

## Vorüberlegung zu einer deutsch-deutschen Komparatistik

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus der Geschichtsschreibung zur Krise der Jugendfürsorge am Ende der Weimarer Republik nun für die Untersuchung der weiteren Entwicklung der Jugendhilfe in den unterschiedlichen politischen Systemen Deutschlands ziehen?

Aus Platzgründen muss hier auf eine Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Jugendhilfe im NS verzichtet werden. Im Folgenden sollen lediglich einige Gedanken zur Frage skizziert werden, wie der in den vergangenen Jahren zum Stillstand gekommene Prozess der Verständigung über Parallelentwicklungen und Differenzen in der deutsch-deutschen Jugendhilfegeschichte wiederbelebt werden könnte. Dazu zwei Vorbemerkungen: In der Debatte um die Bewertung der (geschlossenen) Heimerziehung beider deutschen Staaten nach 1945 zeichnete sich in den letzten Jahren eine Polarisierung ab, die weder den individuellen Leidenserfahrungen ehemaliger Heimkinder noch dem historischen „Gegenstand“ gerecht wird. Besonders greifbar wird diese Polarisierung im Scheitern des Projekts zur gemeinsamen Aufarbeitung der Heimerziehung in Berlin Ost und West (vgl. Gangway e.V. 2011). Während die Autoren Kappeler, Gries u.a. vor allem die ins Auge springenden Parallelen hervorheben, weisen Laudien und Sachse diese Sichtweise in ihren Gutachten entschieden zurück (Laudien/Sachse: 261f.). Geschuldet ist die Unversöhnlichkeit der Positionen nicht allein der Tatsache, dass um die – auch materielle – Anerkennung widerfahrenen Unrechts gerungen wird. Auch die persönlichen Verstrickungen in die Geschichte können den Meinungsstreit kaum erklären. Entscheidend scheint die Ordnung des aktuellen geschichtspolitischen Diskurses zu sein, der bestimmten Deutungsmustern zum Durchbruch verhilft und andere entwertet.

In forschungsstrategischer Hinsicht bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass in Untersuchungen zur geschlossenen Heimerziehung sowohl in Ost als auch in West zumeist nur cursorisch auf die bis ins Kaiserreich zurückreichenden Traditionslinien hingewiesen wird. Dementsprechend werden auch die Befunde und theoretischen Ansätze der (Fach-)Geschichtsschreibung bislang nur selten aufgegriffen. Versteht man die Möglichkeit, an Untersuchungen zur geteilten Vorgeschichte anzuknüpfen, die, wie oben deutlich geworden sein sollte, beachtliche Deutungs-Alternativen auch zu dem vielfach herangezogenen Konstrukt der „Disziplinargesellschaft“ (Foucault) bereithalten.

Wie oben nachgezeichnet wurde der Disput von Peukert und Gräser zur Frage, ob die Aussonderungspraktiken der Fürsorgeerziehung der Modernität des Systems oder im Gegenteil eher seiner Rückwärtsgewandtheit geschuldet waren,

in der weiterführenden Fachdebatte dahingehend beantwortet, dass sich beide Befunde gar nicht auszuschließen brauchen (Wilhelm 2004: 431; Steinacker 2009: 424). Konservative Erziehungskonzepte können sich durchaus moderner zweckrationaler Programmatik bedienen. Ebenso können reformerische Ansätze relativ umstandslos mit gesellschaftlichen Heilserwartungen und Agrarromantik verquickt werden. Wichtiger für den vorliegenden Zusammenhang ist allerdings, dass je nach dem, wie die beiden Orientierungen zu einem je konkreten Zeitpunkt verbunden werden – hegemonietheoretisch ausgedrückt: welcher Block an der Macht sich kulturell durchzusetzen vermag –, Peukerts oder Gräasers Zugang ertragreicher ist. Zwar gibt es in Westdeutschland bemerkenswerte Traditionen linker Jugendfürsorgekritik, die sich gegen die mit klerikaler Bigotterie verbrämte Fürsorgegewalt wandte. Der Titel von Wensierskis Buch *Schläge im Namen des Herrn* (2007) ist aber dem Umstand geschuldet, dass die konfessionellen Einrichtungen das Feld der Fürsorgerziehung seit dem 19. Jahrhundert dominierten. Da der nur zögerliche gesellschaftliche Demokratisierungsprozess im Westen insbesondere vor den konfessionellen Anstaltstoren Halt machte, ist mithin auch die Frage berechtigt, wie sich die „Blockade“ nicht des Staates, wohl aber des lokalen „Fürsorgekartells“ erklären lässt.<sup>1</sup>

Auf der anderen Seite könnte es hilfreich sein, Peukerts Behauptung, in den gewalttätigen Auswüchsen der Jugendfürsorge Ende der 1920er Jahre habe sich das Janusgesicht der Moderne gezeigt, auf die DDR-Jugendhilfegeschichte zu beziehen. In der ideengeschichtlichen Literatur ist darauf hingewiesen worden, dass dem säkularisierten Traum vom „neuen Menschen“ bürgerliche Reformpädagogen und Sozialisten gleichermaßen nachhingen (Kappeler 2007: 302ff.; Dudek 1999; Zimmermann 2004: 52). Dass daraus abgeleitete DDR-Erziehungsparolen wie „keiner darf zurückgelassen werden“ aber in ähnlich rabiate Absonderungs- und Disziplinierungspraktiken umkippen konnten, wie dies unter der Ägide

---

1 Die in jüngster Zeit verstärkt zu beobachtenden diakoniewissenschaftlichen-theologischen Bemühungen, den Zusammenhang zwischen christlichem Glauben und repressiver Heimerziehung für die „langen 1950er Jahre“ genauer und quasi von innen heraus zu erhellen (vgl. Frings/Kaminsky 2012; Jähnichen 2010; Henkelmann/Kaminsky 2007), scheinen mir am Kern des eigentlichen Problems vorbeizuzielen. Dass kirchliche Träger entscheidenden Anteil an der Aushandlung niedriger Pflegesätze und damit an der desolaten Ausstattung der Heime hatten, wird nur angedeutet. Die Verhaftung in monastischen Idealen von Kargheit, Lebensabgewandtheit und Strenge werden ebenso wenig thematisiert wie die neuen „Adiaphorisierungstendenzen“ (vgl.: Bauman 1992: 241ff.) des heilerzieherisch-medizinischen Paradigmas, das in den 1960er Jahren Einzug in den christlichen Heimaltag hielt.

bürgerlicher Fürsorger Mitte der 1920er Jahre der Fall war, wird selten gesehen. Auf der Grundlage der bisherigen Forschung drängt sich der Schluss auf, dass ein entscheidender Unterschied der Hilfesysteme in Ost und West gerade darin bestanden haben könnte, dass die Zuversicht, soziale Probleme in technokratischer Manier „zu lösen“ anstatt mit ihnen umzugehen, sich in der DDR im Anschluss an die langen 1950er vergleichsweise länger hielt als in Westdeutschland. Oder anders formuliert: Es mangelte der professionellen Jugendhilfe der DDR an Status, wissenschaftlicher Offenheit und insbesondere wohl auch an gesellschaftlichem Rückhalt, um die praktische Ernüchterung ihrer hochgesteckten Ziele in Reformmaßnahmen von erheblicher Breitenwirkung umzulenken. Allerdings muss eine solche Behauptung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt formuliert werden – auch dies ist eine zentrale Erkenntnis, die sich aus einer intensiveren Beschäftigung mit der Historiografie zur Jugendhilfe vor 1933 ableiten lässt –, dass die wissenschaftliche Untersuchung der Jugendhilfepraxis der DDR bisher einseitig die besonders skandalösen Zustände in den staatlichen Spezialheimen in den Blick genommen hat. Die Behauptung, auf anderem Gebiet habe sich deutlich mehr Bewegung gezeigt (Böhnisch/Seidenstücker 2009), ersetzt keine eingehendere Untersuchung.

Gerade in Bezug auf die bisher ebenfalls nur rudimentären Erkenntnisse zur konfessionellen Heimerziehung der DDR könnte es außerdem spannend sein, das hegemonietheoretische Konzept Gramscis auch auf die DDR-Jugendhilfe anzuwenden. Sicherlich, einen Marxisten mit der Analyse im Namen des Sozialismus begangenen Unrechts und seiner gesellschaftlichen Ursachen zu befassen, mag befremdlich erscheinen. Dass die Überwindung eines simplifizierenden Staats- und Gesellschaftsverständnisses sowie die Fokussierung von Kämpfen um kulturelle Hegemonie auch der DDR-Jugendhilfe-Forschung gut zu Gesicht stünde, steht m.E. jedoch außer Frage. Eine entsprechende Anregung Timm Kunstreichs aus dem Jahr 1986 scheint bisher ohne nennenswerte Resonanz geblieben zu sein.

## Ausblick und Resümee

Zurück zum Anfang: Die titelgebende Aussage, dass wir aus der Geschichte lernen können, stellt allgemein und unspezifisch formuliert eine ebenso große Plattitüde dar wie die entgegengesetzte Behauptung, dass sich Geschichte nicht wiederholt. Wenn hier trotzdem die Ansicht vertreten wird, dass eine kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte nicht ohne Gegenwartsbezug auskommen kann, so ist damit zweierlei gemeint: Zum einen ist die Auseinandersetzung mit der Geschichte notwendig interessengeleitet. Insofern ist sie auch immer um-

kämpftes Terrain. Zum anderen soll damit angedeutet werden, dass es jenseits der Verwendung der Historie als Steinbruch, aus dem man schlägt, was einem zur Unterfütterung der eigenen Positionen dienlich erscheint, jenseits aber auch von simpler Parallelisierung historisch weit auseinander liegender Vorgänge und Ereignisse, Formen historischen Lernens gibt, die destruktive Wiederholung vermeiden helfen und gesellschaftlichen Fortschritt ermöglichen. Fortschritt gemeint als Einsicht in die Beschränktheit der eigenen Mittel und die Zweideutigkeit gehegter Absichten. Als hilfreich erweisen sich dabei „Theorien mittlerer Reichweite“, die sowohl Ereignisse, Strukturen als auch Dynamiken erfassen. In Bezug auf die Jugendhilfeschichte heißt dies, dass relativ statischen Konzepten wie Goffmans „totaler Institution“ (zur Kritik an Goffman vgl.: Wolf 1999: 114), heuristische Modelle an die Seite gestellt werden müssen, die die langfristigen gesellschaftlichen Entwicklungen in den Blick nehmen. Das von Steinacker für die Analyse der Jugendhilfeschichte vorgeschlagene Gramsci'sche Konzept kultureller Hegemonie stellt ein solches Modell dar. Es kann auch für die Analyse der aktuellen Situation fruchtbar gemacht werden und dabei sowohl Strukturanalogien wie Differenzen hegemonialer Kämpfe offenlegen. Zugleich hebt es hervor, dass konsensual angelegte pädagogische Angebote und repressive Zwangsmaßnahmen in einem engen Zusammenhang stehen. Eine einseitige Ausrichtung der Analyse auf besonders rabiate und menschenverachtende Praktiken macht deshalb höchstens politisch, nicht aber machtanalytisch Sinn.

### Literatur

- BMFSFJ (24.03.2009): Bundesministerin von der Leyen: „Wir müssen aus Fehlern lernen, um das Hilfe-Netz für Kinder sicherer zu machen“. Bund, Länder und Kommunen kooperieren beim Ausbau der Frühen Hilfen für gefährdete Kinder. Online verfügbar unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Archiv/16-legislativ,did=121236.html>
- Böhnisch, Lothar/Seidenstücker, Bernd 2009: Die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den neuen Bundesländern – im Spiegel der deutsch-deutschen Transformation. In: Unsere Jugend 11+12, S. 450-462
- Bühler-Niederberger, Doris 2005: Einleitung: Der Blick auf das Kind – gilt der Gesellschaft. In: dies.: Macht der Unschuld. Das Kind als Chiffre. Wiesbaden, S. 9-22
- Dudek, Peter 1999: Grenzen der Erziehung im 20. Jahrhundert. Allmacht und Ohnmacht der Erziehung im pädagogischen Diskurs. Bad Heilbrunn
- Frings, Bernhard/Kaminsky, Uwe 2012: Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945-1975. Münster
- Gangway e.V. [Im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung] (Hg.) 2011: Heimerziehung in Berlin. West 1945-1975 – Ost 1945-1989.

- Annäherung an ein vergrämes Kapitel Berliner Geschichte als Grundlage weiterer Aufarbeitung. Berlin
- Gräser, Marcus 1995: Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik. Göttingen
- 2001: Eine neue Sicht auf die Geschichte der Jugendfürsorge? Bemerkungen zu Uwe Uhlendorffs Frage nach dem Revisionsbedarf in der Geschichtsschreibung der Jugendfürsorge. In: *Neue Praxis* 6, S. 613-619
- Henkelmann, Andreas/Kaminsky, Uwe 2007: Konfessionelle Wohlfahrtspflege und moderner Wohlfahrtsstaat. Überlegungen zu einem schwierigen Verhältnis am Beispiel der Heimerziehung in den fünfziger und sechziger Jahren. In: Jähnichen/Traugott u.a. (Hrsg.): Auf dem Weg in „dynamische Zeiten“. Transformationen der sozialen Arbeit der Konfessionen im Übergang von den 1950er zu den 1960er Jahren. Berlin, S. 253-281
- Honig, Michael-Sebastian 2001: Das böse Kind. In: *Zeitschrift für Pädagogische Historiografie* 7 (1), S. 35-45
- Jähnichen, Traugott 2010: Von der „Zucht“ zur „Selbstverwirklichung“? – Transformationen theologischer und religionspädagogischer Konzeptionen evangelischer Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren. In: Damberg, Wilhelm u.a. (Hrsg.): Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945. Münster, S. 131-146
- Kappeler, Manfred 2007: Ein hohes Maß an Übereinstimmung. Heimerziehung in Deutschland „Ost“ und Deutschland „West“. In: *Jugendhilfe* 45 (6)
- Kunstreich, Timm 1986: Proletarische Gesellschaft – „Prometheus in Fesseln“? In: *Widersprüche* Heft 18, S. 7-15
- Laudien, Karsten/Sachse, Christian 2012: Expertise 2: Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR. In: *Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer* (Hg.): *Expertisen*. Berlin
- Oberwittler, Dietrich 2000: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850-1920). Frankfurt a.M./New York
- Peukert, Detlev J.K. 1986: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932. Köln
- Richter, Johannes 2011: „Gute Kinder schlechter Eltern“. Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug in Hamburg 1884-1914. Wiesbaden
- Rose, Barbara 2013: Von guten und schlechten Opfern. In: *Widersprüche* Heft 33, S. 99-104
- Roumajon, Yves 1989: *Enfants perdus – Enfants punis. Histoire jeunesse délinquante en France. Huit siècles controverses*. Paris
- Schneider, Wolfgang Ludwig 2009: *Grundlagen der Soziologischen Theorie*. Band 2: Garfinkel – RC – Habermas – Luhmann. Wiesbaden
- Steinacker, Sven 2003: Geschichte der Jugendfürsorge zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik. Perspektiven, empirische Befunde und offene Fragen der neueren Forschung. In: *Sozialwissenschaftliche Literaturreischaue* (2), S. 60-89

- 2009: Der Staat als Erzieher. Jugendpolitik und Jugendfürsorge im Rheinland vom Kaiserreich bis zum Ende des Nazismus. Stuttgart
- Uhlendorff, Uwe 1998: Heimrevolten in Hamburg. Versuche einer Entideologisierung der Sozialpädagogik in der wilhelminischen Zeit. In: *Neue Praxis* (5), S. 517-525
- 2001: Ist die Geschichte der Jugendhilfe revisionsbedürftig? In: *Neue Praxis* (1), S. 40-51
- 2003: Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 bis 1929. Weinheim/Basel/Berlin
- Wilhelm, Elena 2004: Pathologie der Moderne oder antimoderne Jugendfürsorgepraxis? Disziplinierungsapparate oder lernende Institutionen? Ein Beitrag zur Geschichte der Jugendfürsorge. In: *Neue Praxis* (5), S. 425-443
- Wolf, Klaus 1999: Machtprozesse in der Heimerziehung. Eine qualitative Studie über ein Setting klassischer Heimerziehung. Münster
- Zimmermann, Verena 2004: Den neuen Menschen schaffen. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945-1990). Köln/Weimar/Wien

*Johannes Richter, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie Hamburg,  
Horner Weg 170, 22111 Hamburg  
E-Mail: jrichter@rauheshaus.de*